

	<p style="text-align: center;">Stadt Brandenburg an der Havel Der Oberbürgermeister Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel Tel: 03381-585361 Mail: veterinaeramt@stadt-brandenburg.de</p>	<p style="text-align: center;">LM-05-MBL-517-BRB Version: 01.00 Seite: 1 von 2</p>
--	--	---

Merkblatt Konformitätserklärung (KE) Kunststoff

1. Was ist eine Konformitätserklärung?

Seit dem Inkrafttreten der EU-Verordnung Nr. 1935/2004 ist eine KE für manche Lebensmittelbedarfsgegenstände erforderlich. Bei der KE handelt es sich um ein Dokument in deutscher Sprache, welches bestätigt, dass der betreffende Gegenstand so hergestellt wurde, dass er den geltenden Vorschriften entspricht und in Kontakt mit Lebensmitteln (LM) kommen darf. Die KE muss vom Hersteller oder Importeur ausgestellt werden, welche interne Unterlage, wie z.B. Rezepturen, Analysedaten, o.ä. beinhalten muss, die die KE begründen.

2. Warum bedarf es einer Konformitätserklärung?

Kunststoffe, welche die wichtigsten Kontaktmaterialien für Lebensmittel sind, werden im Herstellungsprozess mit vielen Zusätzen bearbeitet, die das Produkt vor Licht und Sauerstoff schützen sollen. Hierbei liegt das Augenmerk besonders auf den potenziell migrierenden Komponenten. Die KE enthält Informationen über evtl. problematische Inhaltsstoffe vom Hersteller des Kunststoffgranulates bis zum Inverkehrbringer des Materials bzw. Anwender der Verpackung.

Die Hauptaufgabe der KE besteht darin, dass wichtige Fakten bzgl. der Stoffe beachtet werden, wie zum Beispiel:

- Beschränkungen (toxikologische Gründe, z. B. Weichmacher)
- Stoffe, die im LM und in LM-Bedarfsgegenstände eingesetzt werden können (z.B. Antioxidantien wie Butylhydroxytoluol) Stichwort „dual-use“
- Anwendungsbedingungen (z.B. „nicht bei Temperaturen über 40°C verwenden“)

Die KE muss vorliegen, wenn ein Betrieb LM-Bedarfsgegenstände aus Kunststoff herstellen, mit ihnen handelt oder diese verwenden möchte. Eine KE ist nicht erforderlich von LM-Bedarfsgegenständen.

Durch die VO (EU) Nr. 2023/2006 (GMP)-Verordnung hat die amtliche Überwachung ein wirksames Mittel um die Konformitätsarbeit abzurufen.

3. Welche Materialien sind betroffen?

- Kunststoff
- Recycelter Kunststoff
- Epoxyderivate (Kunststoffe) z.B. Doseninnenbeschichtungen
- Keramik – sh. MBL-521-BRB
- Zellglas
- ... das mit LM in Kontakt kommt (z.B. Handschuhe, Tischoberflächen, Essgeschirr, LM-verpackungen)

4. Welche Ziele hat die Konformitätserklärung?

Die KE beinhaltet alle notwendigen Informationen für die Überwachungsbehörden, um Risiken für den Verbraucher nachzusehen und ist darüber hinaus ein Beleg dafür, dass alle obligatorischen Untersuchungen durchgeführt wurden. Somit werden unerwünschte Stoffübergänge von beispielsweise Verpackungen ins LM verhindert und die Sicherheit der Verpackungen und des Verbrauchers gewährleistet.

5. Was muss die Konformitätserklärung beinhalten?

1. Name und Anschrift des Herstellers oder des Verantwortlichen für das erstmalige Inverkehrbringen des LM-Bedarfsgegenstandes aus Kunststoff
2. Art des LM-Bedarfsgegenstandes aus Kunststoff oder für dessen Herstellung bestimmte Stoffe
3. Datum der Ausstellung der KE
4. Vorschriften der VO (EG) 1935/2004 werden eingehalten (Bestätigung)
5. Informationen zu verwendeten Stoffen, für die diese VO Beschränkungen oder Spezifikationen enthält
6. Informationen über Stoffe, deren Verwendung in LM einer Einschränkung unterliegt
7. Spezifikationen zur Verwendung des LM-Bedarfsgegenstandes aus Kunststoff
8. Wenn punktuelle Barrieren aus Kunststoff verwendet werden - Bestätigung, dass LM-Bedarfsgegenstand den Anforderungen genügt

6. **FAZIT:** Wer muss Konformitätserklärung vorlegen?

- **Hersteller** von LM-Bedarfsgegenständen aus Kunststoff
- **Importeure** (derjenige, der LM-Bedarfsgegenstände aus Kunststoff das erstmalig in den Verkehr bringt)
- **Einzelhändler und Betriebe**, die LM-Bedarfsgegenstände aus Kunststoff herstellen / mit ihnen handeln oder diese verwenden
- **Gewerbliche Verwender**, der LM-Bedarfsgegenstände aus Kunststoff besitzt

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung

VERORDNUNG (EG) Nr. 2023/2006 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2006

über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1935/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. Oktober 2004

über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Dieses Merkblatt dient als Orientierung, ersetzt aber nicht die Kenntnis rechtlicher Vorschriften. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel.
